



Satzung der EUROSAI

Im III. EUROSAI Kongress aktualisierte Satzungen

Präambel

In dem Bewusstsein des gemeinsamen kulturellen Erbes der Völker Europas und in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer wirksamen Finanzkontrolle für eine geordnete staatliche Verwaltung, sind die Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten am 20. Juni 1989 aus Anlass des XIII. Weltkongresses der INTOSAI in Berlin zusammengekommen und haben in dem Bestreben:

die Beziehungen zwischen den Staaten Europas über die Grenzen unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Systeme hinweg auf dem Gebiet der staatlichen Finanzkontrolle zu verbessern;

dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, dass angesichts der engeren Zusammenarbeit der Staaten Europas in weiten Bereichen auch die Obersten Rechnungskontrollbehörden zusammenwirken sollten;

durch einen verstärkten Erfahrungsaustausch zwischen diesen Institutionen zu einer Annäherung der unterschiedlichen Systeme, Verfahren und Methoden der staatlichen Finanzkontrolle beizutragen und die eigene Arbeit zu befruchten;

durch eine Bündelung der Erfahrungen Europas die Ziele der INTOSAI noch stärker zu fördern;

sowie in Anerkennung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

beschlossen, die Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu gründen:

KAPITEL I: ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1. Ziele

Die Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden EUROSAI bezweckt, im Rahmen der INTOSAI:

1. Das berufliche und fachliche Verständnis sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsbehörden der EUROSAI und mit den anderen Regionalorganisationen der INTOSAI durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch im Bereich der staatlichen Finanzkontrolle zu fördern;
2. Beziehungen zu nationalen und internationalen Institutionen zu unterhalten, die sich insbesondere mit Problemen der staatlichen Finanzkontrolle befassen;
3. Alle Mitgliedsbehörden der EUROSAI über Änderungen in der die staatliche Finanzkontrolle betreffenden Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten sowie über Aufbau und Arbeitsweise der Mitgliedsbehörden zu informieren;

4. Untersuchungen von Problemen und Anliegen der staatlichen Finanzkontrolle und verwandter Disziplinen in Theorie und Praxis zu fördern;
5. Beim Austausch von Prüfungsmethoden und Fachkenntnissen zusammenzuarbeiten sowie die Veranstaltung von Seminaren und Fortbildungskursen für die Mitarbeiter der Mitgliedsbehörden der EUROSAI und anderer Mitgliedsbehörden der INTOSAI zu fördern;
6. Den Austausch von Informationen und Schriftgut unter den Mitgliedern der EUROSAI sowie die Verbreitung von Veröffentlichungen aus deren Zuständigkeitsbereich zu fördern und zu erleichtern;
7. Die Einrichtung von Fachzentren, Universitätsinstituten und -lehrstühlen für die staatliche Finanzkontrolle anzuregen;
8. Die Umsetzung der vom Kongress der EUROSAI getroffenen Feststellungen und verabschiedeten Empfehlungen zu unterstützen;
9. Auf die Vereinheitlichung der Terminologie der staatlichen Finanzkontrolle, hinzuwirken;
10. Alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die einem besseren Verständnis der Probleme und Anliegen der staatlichen Finanzkontrolle dienen.

Artikel 2. Grundsätze

Die EUROSAI lässt sich von den folgenden Grundsätzen leiten:

1. Gleichheit aller Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglied der EUROSAI sind;
2. Recht des freien Beitritts oder Austritts;
3. Achtung der gesetzlichen Bestimmungen, denen die einzelnen Obersten Rechnungskontrollbehörden unterliegen.

KAPITEL II: ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 3. Mitglieder

1. Berechtigt zur Mitgliedschaft in der EUROSAI sind die Obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten, die Mitglieder der INTOSAI sind, sowie der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft.
2. Bedingung für die Aufnahme einer Behörde ist die Annahme der vorliegenden Satzung sowie die Bestätigung durch das Präsidium.
3. Der Austritt aus der EUROSAI erfolgt durch Mitteilung an das Präsidium.

KAPITEL III: AUFBAU

Artikel 4. Organe

Die EUROSAI besteht aus folgenden Organen:

1. Dem Kongress;
2. Dem Präsidium;
3. Dem Sekretariat.

KAPITEL IV: DER KONGRESS

Artikel 5. Zusammensetzung

Der Kongress setzt sich zusammen aus den Leitern der Obersten Rechnungskontrollbehörden, welche der EUROSAI angehören, oder aus deren entsprechend bevollmächtigten Vertretern. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 6. Beobachter

1. Der Vorsitzende des Präsidiums der INTOSAI und ihr Generalsekretär können kraft ihres Amtes an den Tagungen des Kongresses teilnehmen.
2. Die Vertreter anderer Behörden und Organisationen können mit Zustimmung des Präsidiums als Beobachter zugelassen werden. Das Präsidium erstattet dem Kongress darüber Bericht.
3. Beobachter haben kein Stimmrecht.

Artikel 7. Tagungen

1. Der Kongress tritt mindestens alle drei Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammen.
2. Der Kongress kann auf Antrag des Präsidiums, aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu ausserordentlichen Tagungen zusammentreten.
3. Den Kongressvorsitz führt der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, in dem der Kongress abgehalten wird.

Artikel 8. Abstimmung

1. Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen davon sind die Bestimmungen der Artikel 9 Absatz 8, 10 Absatz 1(b) und der Artikel 19.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 9. Befugnisse und Aufgaben

Der Kongress ist das höchste Organ der EUROSAI. Ihm obliegt es:

1. Richtlinien festzulegen, die für die Erreichung der Zielsetzungen der EUROSAI notwendig sind;
2. Die Tätigkeitsberichte der übrigen Organe der EUROSAI zu billigen;
3. Über Anträge zu befinden, die von einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder vom Präsidium vorgelegt wurden;
4.
 - a. Den Haushalt der EUROSAI für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Tagungen des Kongresses zu bewilligen;
 - b. Mitgliedsbeiträge nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels 16 festzusetzen;
 - c. Die Haushaltsrechnung der EUROSAI zu billigen;
5. Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen und deren Aufgaben festzulegen;
6. Vier Mitglieder des Präsidiums zu wählen;
7. Das Gastland des nächsten ordentlichen Kongresses zu bestimmen;
8. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder der EUROSAI die Satzung der EUROSAI durch eine mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verabschiedete Resolution des Kongresses zu ändern, wobei der Änderungsvorschlag den Mitgliedern der EUROSAI 30 Tage vor dem Kongress zugesandt werden sollte;

9. Sich eine Geschäftsordnung zu geben;
10. Die Rechnungsprüfer der EUROSAL nach Massgabe des Artikels 15 zu bestellen;

KAPITEL V: DAS PRÄSIDIUMZ

Artikel 10. Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus acht Mitgliedern, die wie folgt berufen werden:
 - a. Vier ex-officio Mitgliedern:
 - Den Leitern der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Länder, die die zwei letzten ordentlichen Kongresse ausgerichtet haben;
 - Dem Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den nächsten ordentlichen Kongress ausrichten soll;
 - Dem Generalsekretär der EUROSAL.
 - b. Vier Mitglieder aus dem Kreis der Leiter der anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder der EUROSAL sind, die vom Kongress für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt werden. zwei dieser Mitglieder werden alle drei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen für die ihrer Amtszeit unmittelbar folgende Amtsperiode nicht wiedergewählt werden.

Um eine ausgewogene Vertretung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Verteilung der Sitze so erfolgen, dass:

- Unter Berücksichtigung der ex-officio Mitglieder den geographischen Unterschieden in Europa Rechnung getragen wird;
- Die hauptsächlich von den verschiedenen Obersten Rechnungskontrollbehörden zur staatlichen Finanzkontrolle angewandten Verfahren auch tatsächlich im Präsidium vertreten sind.

Wenn die Zahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Ämter übersteigt, findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt.

Wenn am Ende des ersten Wahlgangs einer der vier meistgewählten Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der beim Kongress vertretenen Mitglieder erhalten hat, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, nach dessen Beendigung die vier Kandidaten gewählt werden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den letzten ordentlichen Kongress ausgerichtet hat, ist Vorsitzender des Präsidiums. Der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den nächsten ordentlichen Kongress ausrichten soll, ist erster Stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums.

Das Präsidium bestellt einen zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden aus den gewählten Mitgliedern.

2. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt nach Abschluss jedes ordentlichen Kongresses.
3. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig.

4. Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder des Präsidiums von INTOSAI und zugleich Mitglieder von EUROSAI sind, können an den Tagungen des Präsidiums von EUROSAI als Beobachter teilnehmen.

Artikel 11. Befugnisse und Aufgaben

Dem Präsidium obliegt es:

1. Die Einhaltung der Satzung der EUROSAI zu überwachen;
2. Nach Massgabe der vom Kongress beschlossenen Richtlinien die für die Aufgabenerfüllung der EUROSAI notwendigen Beschlüsse zu fassen;
3. Den Haushaltsentwurf zu beschliessen und dem Kongress zu unterbreiten;
4. Richtlinien für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses durch das Sekretariat und für deren Prüfung durch die Rechnungsprüfer auszuarbeiten;
5. Die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer und einer eigenen Stellungnahme dem Kongress zur Billigung vorzulegen;
6. Jedem ordentlichen Kongress einen Tätigkeitsbericht der EUROSAI zu unterbreiten;
7. Die ihm vom Kongress übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 12. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die EUROSAI.

KAPITEL VI: SEKRETARIAT

Artikel 13. Zusammensetzung

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, ist mit der Führung des Sekretariates betraut. Ihr Leiter ist Generalsekretär der EUROSAI.

Artikel 14. Befugnisse und Aufgaben

Dem Sekretariat obliegt es:

1. Die Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten;
2. Die Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums auszuführen;
3. Den Haushaltsentwurf der EUROSAI zu erarbeiten und dem Präsidium vorzulegen;
4. Dem Präsidium jährlich die Haushaltsrechnung und einen finanziellen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
5. Den Haushalt auszuführen und die Bücher der EUROSAI zu führen;
6. Die ihm vom Kongress oder Präsidium übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

KAPITEL VII: RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 15. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder der EUROSAI sein müssen, prüfen die Haushaltsrechnung und die Haushaltsführung der EUROSAI und leiten ihren Prüfbericht dem Präsidium und dem Kongress zu.
2. Beide Rechnungsprüfer werden für drei Jahre bestellt. Sie werden aus Obersten Rechnungskontrollbehörden ausgewählt, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind.
3. Das Sekretariat stellt den Rechnungsprüfern alle für die Wahrnehmung ihres Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

KAPITEL VIII: FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 16. Finanzvorschriften

1. Die anfallenden Kosten der EUROSAI werden wie folgt gedeckt:
 - a. Durch Mitgliedsbeiträge, die gemäss der Beitragsregelung der Organisation der Vereinten Nationen festgelegt sind; eine Mitteilung des Generalsekretariates an die Mitglieder über die Höhe der Beitragszahlungen und die Einzahlung der Beiträge hat zu Beginn jedes Kalenderjahres zu erfolgen.
 - b. Durch Zuschüsse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen seitens nationaler oder internationaler juristischer oder natürlicher Personen.
 - c. Durch Erlöse aus dem Verkauf der Veröffentlichungen und aus anderen Tätigkeiten der EUROSAI.
 - d. Durch sonstige vom Präsidium gebilligte Einnahmen.
2. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, stellt Personal und Büroräume zur Führung des Sekretariats zur Verfügung und trägt die Kosten dafür.
3. Die Ausgaben für die Organisation des Kongresses werden von der ausrichtenden Obersten Rechnungskontrollbehörde getragen, der Kongress kann über eine Beitragsleistung an die betreffende Rechnungskontrollbehörde entscheiden.

KAPITEL IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17. Sitz der Organisation und Rechtsstatus

1. Der Sitz der Organisation befindet sich am Sitz des spanischen Rechnungshofes.
2. Die EUROSAI wird gemäss dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat, errichtet. Für sie gelten diese Satzungen und die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen. Für Fragen, die darin nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates.

Artikel 18. Amtssprachen

Die Amtssprachen der EUROSAT sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 19. Auflösung der EUROSAT

Bei Auflösung der Organisation, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der EUROSAT beschlossen werden kann, wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, verfahren.

KAPITEL X: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 20. Annahme der geänderten Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Die geänderte Satzung der EUROSAT tritt unmittelbar nach Annahme durch den Kongress in Kraft.
2. Der Kongress von 1993 und alle nachfolgenden Kongresse wählen jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren.
3. Die bisherigen Mitglieder, die 1993 nicht wiedergewählt wurden, können bis zum nächsten ordentlichen Kongress an den Tagungen des EUROSAT-Präsidiums als Beobachter teilnehmen.